

IV ZB 49/51B e s c h l u s s

In dem Umstellungsverfahren betr die im Grundbuch für
H [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 8 [REDACTED] in Abteilung III Nr 4 und 5
eingetragenen Hypotheken, an welchem beteiligt sind

1. der Tischlermeister Fritz G [REDACTED] jun. in H [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

als Eigentümer, Schuldner und
Beschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED]

2. der Kaufmann Fritz B [REDACTED] in H [REDACTED],
D [REDACTED] str. [REDACTED],

als Gläubiger,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

3. die B [REDACTED] - H [REDACTED] H [REDACTED] in
H [REDACTED]

als Grundschuldverwaltendes Insti-
tut und Beschwerdeführerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske,
Dr. Hartz und Johannsen auf den Vorlagebeschluss des
Oberlandesgerichts in Celle vom 30. Juni 1951 in der
Sitzung vom 19. September 1951

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde der Braunschweig-
Hannoverschen Hypothekenbank gegen den Beschluss
der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Hildesheim
wird als unzulässig verworfen, die von dem Betei-
ligten Fritz Gehrz jun. eingelegte sofortige weitere

zur Sammlung

Beschwerde gegen denselben Beschluss wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Eigentümer (Beteiligter zu 1) zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Der Tischlermeister Fritz G. sen. lebte mit seiner vor ihm verstorbenen Frau im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB. Nach ihrem Tode hat er die Gütergemeinschaft mit seinen sechs Kindern fortgesetzt. Im Jahre 1922 schloss er mit ihnen einen Auseinandersetzungsvertrag, nach dem der im Grundbuch für H. Bd. Bl. 8 verzeichnete Grundbesitz auf den Sohn Fritz G. jun., den Beteiligten zu 1, überging, während der Vater ein Altenteil und die fünf Geschwister des Übernehmers eine Geldabfindung von je 24.000 Mark erhalten sollten. Der Betrag der Abfindungsforderungen wurde später für die Geschwister des Übernehmers auf je 2.000 GM festgesetzt, im Jahre 1926 wurden für diese Forderungen Hypotheken von je 2.000 GM im Grundbuch in Abt. IV Nr 2 bis 6 eingetragen. Die Hypotheken Nr 4 und 5 standen ursprünglich den Geschwistern Anna F. geb. G. und Marie D. geb. G. zu. Sie wurden im Jahre 1939 an ihren Schwager, den Ehemann der Gläubigerin der Hypothek unter Nr 2, abgetreten.

Über die Höhe des Umstellungsbetrags dieser beiden Hypotheken besteht Streit zwischen dem Gläubiger, der

- 3 -

eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 auf Grund des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG in Verbindung mit § 1 Abs 1 der 40. DVO z UmstG beansprucht, und dem Eigentümer und der Beteiligten zu 3, die die Ansicht vertreten, der Gläubiger könne für sich ein Umstellungsvorrecht nicht in Anspruch nehmen, die Hypotheken und die durch sie gesicherten Forderungen seien im Verhältnis 10 : 1 umzustellen.

Das Amtsgericht in Hildesheim hat durch Beschluss vom 24. Januar 1951 die Umstellung im Verhältnis 10 : 1 festgestellt. Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers hat das Landgericht durch Beschluss vom 18. April 1951 den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben und die Hypotheken und Forderungen im Verhältnis 1 : 1 umstellt.

Gegen diesen Beschluss, der dem Beteiligten zu 1 am 23. April 1951 und der Beteiligten zu 3 am 24. April 1951 zugestellt worden ist, haben beide Beteiligte am 7. Mai 1951 bei dem Landgericht in Hildesheim bzw. dem Oberlandesgericht in Celle sofortige weitere Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingereicht. Nur die Beschwerdeschrift des Beteiligten zu 1, nicht aber die der Beteiligten zu 3 ist durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet.

Das Oberlandesgericht möchte den beiden weiteren Beschwerden stattgeben und unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts vom 18. April 1951 die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 2 gegen den Beschluss des

- 4 -



Amtsgerichts zurückweisen. Es ist der Ansicht, dass eine Forderung, die als eine Verbindlichkeit aus einer Auseinandersetzung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG anzusehen sei, die in dieser Vorschrift vorgesehene bevorzugte Umstellung nicht erhalten könne, wenn diese Forderung durch Abtretung vor dem Währungsstichtag auf eine Person übergegangen sei, die nicht zu den an der Auseinandersetzung beteiligten Personen gehört. Es sieht sich jedoch an dieser Entscheidung durch einen den gegenteiligen Standpunkt einnehmenden Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 2. Februar 1951 gehindert und hat die Sache deshalb gemäss § 28 Abs 2 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts sind in einem Verfahren ergangen, das die Feststellung des Umstellungsbetrags einer Hypothek und einer Forderung zum Gegenstand hat, nach der sich die Umstellung der Hypothek richtet. Dieses Verfahren ist nach Art II § 6 der 40. DVO z UmstG ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Soweit sich aus den Bestimmungen der 40. DVO z UmstG nichts Abweichendes ergibt, finden die Vorschriften des FGG darauf Anwendung. Dies hat auch für die Bestimmung des § 28 Abs 2, 3 FGG zu gelten. Die Vorlage an den Bundesgerichtshof ist daher zulässig, die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen für die Vorlage sind erfüllt.

III.

Die sofortige weitere Beschwerde ist von den beiden Beteiligten durch Einreichung einer Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt. Die des Beteiligten zu 1 ist von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, so dass dem Formerfordernis des § 29 Abs 1 Satz 2 FGG genügt ist. Die grundschuldverwaltende Stelle hat einen Anwalt nicht zugezogen, ihre Beschwerde trägt die Unterschriften von zwei vermutlich für sie zeichnungsberechtigten Personen. Nach § 29 Abs 1 Satz 3 aaO bedarf es der Zuziehung eines Anwalts nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag in der ersten Instanz eingelegt hat. Die B [REDACTED] [REDACTED]-H [REDACTED] H [REDACTED] ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Beteiligung an dem Umstellungsverfahren beruht auf § 6 Abs 1 Satz 3 der 40. DVO z UmstG. Hiernach ist Beteiligter an einem Umstellungsverfahren, wenn der Streit oder die Ungewissheit die nach den Vorschriften zur Sicherung von Forderungen nach dem Lastenausgleich entstandene Grundschuld (Umstellungsgrundschuld) berührt, auch die Stelle, die mit der Ausübung der Rechte aus dieser Grundschuld betraut ist. Es fragt sich, ob die Beteiligte zu 3 im Rahmen dieser Tätigkeit als eine Behörde im Sinne des § 29 Abs 1 Satz 3 FGG anzusehen oder ihr gleichzustellen ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Nach § 1 Abs 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Sicherung von Forderungen für den

Lastenausgleich vom 7. September 1948 (WiGBI S 88) üben die Länder die Rechte aus den Umstellungsgrundschulden aus. Sie können die Ausübung dieser Rechte auf andere Stellen übertragen und sollen sich dabei insbesondere der Institute bedienen, die im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Realkredit gewähren oder treuhänderisch für die öffentliche Hand verwalten (§ 1 Abs 2 aaO). Das Land Niedersachsen hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Nach § 1 der Anordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 23. September 1948 (ABl für Niedersachsen S 272) bilden die Umstellungsgrundschulden, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (LASG) entstanden sind, ein Treuhandvermögen, dessen Verwaltung einer Treuhandstelle obliegt. Treuhandstelle ist die Niedersächsische Heimstätte GmbH - Organ der staatlichen Wohnungspolitik - in Hannover, die die Verwaltung nach den ihr vom niedersächsischen Minister der Finanzen erteilten Weisungen ausübt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat sie sich der in den Anlagen A und B der Anordnung vom 23. September 1948 aufgeführten Körperschaften und Institute zu bedienen. Die B [REDACTED] - H [REDACTED] H [REDACTED] ist in Liste A Nr 7 als Verwaltungsstelle aufgeführt.

Der erkennende Senat hat in einem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluss vom 12. Juli 1951 - IV ZB 5/51 - entschieden, dass die Organe einer juristi-

schen Person des Privatrechts, der die Ausübung der Rechte aus den Umstellungsgrundschulden auf Grund des LASG übertragen ist, durch die Übertragung dieser Aufgaben nicht zu Behörden im Sinne des § 29 Abs 1 Satz 3 FGG werden oder als solche zu behandeln sind, es sei denn, dass sie bereits öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Der Senat hat dort ausgeführt, dass (öffentliche) Behörde im Sinne dieser Vorschrift nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts ein in den allgemeinen Organismus der Behörden eingefügtes Organ der Staatsgewalt ist, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder der von ihm geförderten Zwecke tätig zu sein, gleichviel ob das Organ unmittelbar vom Staate oder von einer dem Staate untergeordneten Körperschaft zunächst für deren eigene Zwecke bestellt ist, sofern diese Angelegenheiten zugleich in den Bereich der bezeichneten Zwecke fallen (RG in JW 1925, 351). Danach muss eine Behörde eine Einrichtung der Staatsverwaltung sein und ausserdem muss ihre organisatorische Stellung auf öffentlichem Recht beruhen. Beide Voraussetzungen werden von grundschuldverwaltenden Stellen, die ihre Organisation nach privatrechtlichen Vorschriften durchgeführt haben, nicht erfüllt. Der Umstand, dass ihnen öffentliche Aufgaben, selbst solche hoheitlicher Natur, übertragen sind, genügt nicht, um sie zu Behörden zu machen (vgl. KG in JFG. 4, 262). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Stellen, die nach den Vorschriften des Privatrechts organisiert sind, ge-

nügt nicht, um diese im Rahmen dieses Tätigkeitsbereichs den Behörden gleichzustellen. Eine entsprechende Anwendung des § 29 Abs 1 Satz 3 auf solche Stellen ist abzulehnen, es ist vielmehr an dem durch ständige Rechtsprechung fest geprägtem Begriff der Behörde im Sinne des Staats- und Verwaltungsrechts festzuhalten. Die Regelung, die für die grundschuldverwaltenden Stellen im Lande Niedersachsen durch die Anordnung vom 23. September 1948 getroffen ist, enthält nichts, was ein Abweichen von der in dem Beschluss vom 12. Juli 1951 ausgesprochenen Ansicht rechtfertigte. Wenn die Beteiligte zu 3 meint, sie sei deswegen eine Behörde, weil sie als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland - Soforthilfefonds - handle, so kann ihr darin nicht gefolgt werden. Nach § 6 Abs 1 Satz 3 der DVO ist die grundschuldverwaltende Stelle in dem Feststellungsverfahren "Beteiligter". Diese Stellung ist ihr eingeräumt, damit sie die Rechte aus der Umstellungsgrundschuld in diesem Verfahren selbständig wahrnehmen kann, und nur ihre Handlungen kommen insoweit in Betracht. Welches ihre Rechtsbeziehungen zu dem Gläubiger der Umstellungsgrundschuld bzw. dem Lande sind, in dem das belastete Grundstück liegt, ist für ihre Stellung als Beteiligter ohne Belang. Selbst wenn sie aber als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland handelte, so könnte nichts anderes gelten. Denn für die Frage, ob bei einer Einlegung einer weiteren Beschwerde nach § 29 Abs 1 Satz 3 FGG ein Rechtsanwalt zuzuziehen ist, ist nicht die Person des Vertretenen massgebend, sondern die des Vertreters. Eine Behörde,

die im Namen einer Privatperson handelt, braucht sich bei der Einlegung der weiteren Beschwerde eines Rechtsanwalts nicht zu bedienen (KGJ 46, 176), und das Umgekehrte muss gelten, wenn eine Privatperson im Namen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt. Hier ist die Mitwirkung des Rechtsanwalts nicht zu entbehren.

Die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 3 ist daher als unzulässig zu verwerfen. Eine Entscheidung in der Sache selbst kann jedoch ergehen, da der Eigentümer, der Beteiligte zu 1, die weitere Beschwerde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und zu rechter Zeit eingelegt hat.

IV.

Diese Beschwerde kann jedoch sachlich keinen Erfolg haben. Ausser Zweifel steht, dass die durch die Hypothek gesicherten Forderungen auf einem Auseinandersetzungsvertrag beruhen, so dass insoweit der Anwendung des § 18 Abs 1 Satz 3 UmstG keine Bedenken entgegenstehen. Es fragt sich nur, ob eine Auseinandersetzungsforderung nach § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG dann nicht umstellungsbevorrechtigt ist, wenn sie an eine dritte Person vor dem 21. Juni 1948 abgetreten war. Der Senat hat zu dieser Frage in den Beschlüssen vom 12. Juli 1951 - IV ZB 32, 33 und 34/51 - Stellung genommen. Er hat diese Frage verneint.

Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geht eine Forderung bei der Abtretung so auf den neuen Gläubiger über, wie sie dem bisherigen zustand. Der neue Gläubiger tritt an die Stelle des bisherigen, ohne dass an dem

Bestand der Forderung etwas geändert wird (§ 398 BGB). Auch die für die Forderung bestehenden Sicherungen und die mit ihr verbundenen Vorzugsrechte gehen auf den neuen Gläubiger über (§ 401 BGB). Ausgenommen davon sind nur die an die Person des bisherigen Gläubigers gebundenen Vorzugsrechte (EGRK § 401 Anm 2). Diese Rechtslage ist auch vom UmstG nicht grundsätzlich geändert worden. Das ergibt sich daraus, dass das UmstG eine ausdrückliche Regelung dieser Frage nicht enthält. Es ist ein währungs-technisches Sondergesetz der Besatzungsbehörden. Es hatte den Zweck, die Währungszerrüttung zu beseitigen und das Geldwesen neu zu ordnen. Soweit es dabei auf allgemein bürgerlich-rechtliche Grundsätze ankommt, müssen mangels einer ausdrücklichen Regelung die Grundsätze des deutschen bürgerlichen Rechts gelten.

Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob die bevorzugte Umstellung gemäss § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ein Vorzugsrecht ist, das an die Person des bisherigen Gläubigers gebunden ist. Diese Frage der Bindung von Vorzugsrechten an die Person des Gläubigers ist in der bisherigen Rechtsprechung vor allem bei der bevorzugten Behandlung bestimmter Forderungen im Konkurs erörtert worden. Dabei hat das Reichsgericht für die Konkursvorrechte im allgemeinen ständig anerkannt, dass sie nicht der Person anhaften, zu deren Gunsten sie geschaffen worden sind, sondern der Forderung (RGZ 135, 25 [327]). Es liegt nahe, von diesen Rechtsgrundsätzen auch hier auszugehen. Denn ebenso wie in § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ist das Vorrecht

nach § 61 KO ursprünglich wegen solcher Umstände begründet worden, die sich aus den Verhältnissen des Gläubigers ergeben. Deshalb kommt es darauf an, ob Wortlaut oder Sinn des UmstG zu einer von diesen Rechtsgrundsätzen abweichenden Beurteilung nötigen. Diese Ansicht wird vor allem von Schubert (SJZ 1950, 174) und auch in dem Vorlagebeschluss vertreten. Schubert entnimmt das daraus, dass das Gesetz von Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern spricht. Daraus, dass hier die Personen des Schuldverhältnisses ausdrücklich bezeichnet sind, sei zu schliessen, dass diese Forderungen nur solange privilegiert sind, als sie sich in der Hand der ursprünglichen Gläubiger befinden. Der Vorlagebeschluss vertritt die Ansicht, dass die Frage, welchen Einfluss der vor der Geldumstellung erfolgte Übergang einer bevorzugt umzustellenden Forderung von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen hat, weder im UmstG noch in seinen Durchführungsverordnungen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gefunden habe. Sie könne daher nicht aus dem Gesetz, dessen Wortlaut sowohl zur Unterstützung der einen als auch der anderen Ansicht herangezogen werden könne, unmittelbar beantwortet werden, sondern müsse dem Sinn und dem Zweck entnommen werden, der mit der gesetzlichen Regelung der bevorzugten Umstellung verfolgt werde. Wenn durch § 18 Abs 1 Satz 3 UmstG für die Verbindlichkeiten aus einer Auseinandersetzung besonderer vermögensrechtlicher Gemeinschaften ein von der Regel des § 16 UmstG abweichendes, bevorzugtes Umstellungsverhältnis geschaffen worden sei, so habe

das seinen Grund darin, dass es unbillig erscheine, die im Zeitpunkt der Geldumstellung an Sachwerten wirtschaftlich gleichmässig Beteiligten nach der Geldumstellung ungleichmässig zu behandeln, je nach dem, ob sie Inhaber der Sachwerte selbst oder von ihrem Anteil an den Sachwerten entsprechenden Geldforderungen gewesen seien. Die Vorschrift des § 18 Abs 1 Satz 3 UmstG stelle sich demgemäss als eine Bestimmung dar, die ausschliesslich zugunsten desjenigen erlassen worden sei, dessen Beteiligung an einem Sachwert die Gestalt einer Geldsummenforderung angenommen habe, die an sich der regelmässig im Verhältnis 10 : 1 vorzunehmenden Umstellung unterliegen würde. Diesem Gesichtspunkt würde es widersprechen, wenn die bevorzugte Umstellung auch einem Gläubiger zugute käme, der an der Gemeinschaft, zu deren Vermögen der Sachwert gehört habe, nie beteiligt gewesen sei.

Dem vorlegenden Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, dass der Wortlaut des Gesetzes für die hier zu treffende Entscheidung nicht massgebend sein kann. Schon das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Wortlaut in diesem Punkt nicht eindeutig ist. Nur beim Pflichtteil und beim Vermächtnis nennt es die Gläubiger, nämlich die Pflichtteilsberechtigten und die Vermächtnisnehmer, im übrigen aber bezeichnet es die Schuldverhältnisse nach dem Rechtsgrund der Forderung. Diese unterschiedliche Ausdrucksweise des Gesetzes erwähnt auch Schubert. Ihm ist darin zuzustimmen, dass es der Systematik des Gesetzes widersprechen würde,

wenn man die in § 18 Abs 1 Ziff 3 aufgeführten Fälle unterschiedlich behandeln wollte, je nachdem, ob die Verbindlichkeiten durch die Bezeichnung der Gläubiger oder nach ihrem Rechtsgrund gekennzeichnet sind. Es ist aber nicht zwingend, daraus, dass zwei Gruppen durch die Gläubiger bezeichnet werden, zu entnehmen, dass auch die beiden anderen Gruppen diesen beiden gleichzusetzen wären. Mit gleichem Recht lässt sich schliessen, dass diese beiden Gruppen den anderen zu folgen hätten.

Auch Sinn und Zweck der Vorschrift nötigen nicht zu der von dem Oberlandesgericht vertretenen Auffassung. Es ist zwar richtig, dass § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf Billigkeitserwägungen beruht, und dass dabei auch die Absicht mitbestimmend gewesen ist, für aufgegebene Sachwerte einen Ausgleich zu schaffen. Auch die Vorzugsrechte des § 61 KO gehen aber auf Umstände zurück, die in der Person des ursprünglichen Gläubigers begründet waren. Trotzdem haften sie an der Forderung und gehen bei der Abtretung der Regel entsprechend auf den neuen Gläubiger über. Deshalb zwingt auch § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn wenn man davon ausgeht, dass nach der Vorschrift des EGB über die Wirkung der Abtretung jede Forderung den ihr seit ihrer Entstehung anhaftenden Charakter behält, so kann nicht übersehen werden, dass die hier in Betracht kommenden Forderungen jedenfalls ursprünglich in der Regel als Ausgleich für Sachwerte begründet worden sind. Dieses besondere Merkmal ist im allgemeinen nur deshalb nicht in Erscheinung getreten, weil es bei gleichbleibender

Währung ohne Belang war. Deshalb lässt sich auch nicht sagen, dass das Vorzugsrecht erst mit der Währungsreform entstanden ist und daher bei einer früheren Abtretung nicht mit übergehen konnte. Denn es kommt nicht auf das Vorzugsrecht, sondern auf die Rechtsnatur der Forderung an. Der Senat verkennt auch nicht, dass die dem § 18 Abs 1 Ziff 3 zugrunde liegenden Erwägungen besondere Bedeutung für diejenigen gewinnen, in deren Person zur Zeit der Währungsreform derartige Forderungen begründet waren, weil gerade sie unmittelbar möglicherweise Sachwerte aufgegeben haben. Jedoch erscheint dieser Umstand nicht so ausschlaggebend, dass deswegen die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Wirkung der Abtretung ihre Geltung verlieren müssten.

Mit Recht hat das Bayerische Oberste Landesgericht in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine solche der Regelung des BGB entsprechende Anwendung dem Sinn und Zweck des Umstellungsgesetzes nicht entgegenstehen und sein Ziel nicht gefährden kann. Denn soweit im Einzelfall die hier vertretene Auslegung zu Härten für den Schuldner führen könnte, wird ein Ausgleich im Vertragshilfeverfahren möglich sein. Im allgemeinen werden die Interessen des Schuldners unberührt bleiben, weil - jedenfalls bei dinglichen Rechten - und nur bei ihnen werden Abtretungen im grösseren Umfange vorkommen - ein Währungsgewinn für ihn durch die Umstellungsgrundschulden verhindert wird. Auch die Gegner einer solchen Auslegung erkennen im übrigen an, dass trotz

Abtretung einer Forderung das Vorrecht dann erhalten bleiben muss, wenn der neue Gläubiger auch in Beziehung zu der durch das Auseinandersetzungsverhältnis verbundenen Gemeinschaft steht. Ob das vorlegende Oberlandesgericht bei einer Abtretung an eine zu der Gemeinschaft gehörende Person § 18 Abs 1 Ziff 3 ebenfalls für unanwendbar hält, geht aus dem Vorlagebeschluss nicht eindeutig hervor. Es kann aber aus seinen Gründen entnommen werden, dass es in diesem Falle das Umstellungsvorrecht der Forderung durch die Abtretung als nicht beseitigt ansieht. Gerade der vorliegende Fall zeigt aber, dass es unter Umständen zu einem unbilligen Ergebnis führen kann, wenn man den Kreis der umstellungsbevorrechtigten Zessionare auf die Beteiligten an der Auseinandersetzung beschränken wollte. Der neue Gläubiger Fritz B. gehört zwar nicht zu den Eltern und Geschwistern, zwischen denen der Auseinandersetzungsvertrag vom 27. Juni 1922 geschlossen worden ist, er steht aber als Schwager der ursprünglichen Gläubigerinnen und des Eigentümers und als Ehemann der an dem Auseinandersetzungsvertrag unmittelbar beteiligten Margarete B., der Gläubigerin der Auseinandersetzungshypothek in Abt. III Nr 2, in einem so nahen Verhältnis zu den Beteiligten, dass er nicht ohne weiteres einer fremden Person gleichgestellt werden kann, die die Forderung als eine in der Höhe der von ihr aufgewendeten Summen entsprechende Kapitalanlage erworben hätte. In einem solchen Falle würde es, wenn der Erwerb der Forderung durch Abtretung ihren Grund in familienrechtlichen Beziehungen zu dem Abtretenden und den übr-

gen Beteiligten hat, unbillig sein, wenn dem Erwerber das Umstellungsprivileg nach § 18 Abs 1 Ziff 3 versagt würde. Wollte man aber die Gewährung des Umstellungsverrechts von den Umständen des Einzelfalls abhängig machen, dann würde dies zu einer Unsicherheit bei der Umstellung führen, die mit den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs unvereinbar wäre. Dass auch sonst die von Schubert vertretene Auffassung zu schwer zu rechtfertigenden Ergebnissen führen kann, hat Meyer (SJZ 1950, 526) überzeugend nachgewiesen. Eine andere Beurteilung ist vielmehr nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen mit der Abtretung eine Novation der Forderung verbunden ist. Ob das angenommen werden kann, wenn eine Reihe von aufeinanderfolgenden Abtretungen vorliegt, so dass die ursprüngliche Rechtsnatur der Forderung ihre Bedeutung verliert, wird nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden sein. Hier liegt ein solcher Fall jedoch nicht vor.

Dennach sprechen auch Zweckmässigkeitserwägungen dafür, das Umstellungsprivileg nach § 18 Abs 1 Ziff 3 den vor der Währungsreform abgetretenen Forderungen zuzuerkennen. Es ist dabei aber weiter zu berücksichtigen, dass nach überwiegender Rechtsauffassung die genannte Vorschrift weit auszulegen ist. Schon daraus würde sich ergeben, dass Forderungen, die ihrer Rechtsnatur nach unter diese Vorschrift fallen, nicht ohne zwingenden Grund dieses Vorrecht abgesprochen werden darf. Auf keinen Fall erscheint es vertretbar, die einschneidenden Vorschriften der §§ 13 und 16 UmstG auch

dann anzuwenden, wenn es nach der Sach- und Rechtslage nicht zwingend vorgeschrieben ist. Das würde aber geschehen, wenn Forderungen, die in der Hand des ursprünglichen Gläubigers umstellungsbevorrechtigt wären, wegen der erfolgten Abtretung nicht mehr als solche behandelt würden. Die vom erkennenden Senat vertretene Auffassung ist im Schrifttum überwiegend gebilligt (Bergmann NJW 47/48, 408; Däubler DRZ 49, 4; Meyer SJZ 50, 525; Wörbelauer NJW 51, 488; Binder-Wetter § 18 Note 96; zweifelnd Harmening-Duden § 18 Note 19). Sie muss gelten, solange der Gesetzgeber die Frage nicht ausdrücklich geregelt hat, wie das jetzt in Berlin durch das Gesetz vom 19. Januar 1951 geschehen ist. Dort wird in § 5 ausdrücklich bestimmt, dass die Abtretung das Vorrecht zum Erlöschen bringt, wenn nicht an einen aus dem gleichen Rechtsgrund Mitberechtigten abgetreten wird. Ob dies, wie das Bayerische Oberste Landesgericht meint, dafür spricht, dass nach der Auffassung des Gesetzgebers die Abtretung der Forderung den Umstellungsvorzug ohne diese ausdrückliche Regelung nicht berührt, kann dahingestellt bleiben.

Aus diesen Gründen muss die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1 als unbegründet abgewiesen

17

- 18 -

werden. Die Kostenentscheidung folgt aus Art II § 6
Abs 4 der 40. DVO zum UmstG.

Dr. Lersch Ascher Raske

Dr. Hartz Johannsen